

II-688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 403 IJ

1987-05-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE, Dr. STIX, HAUPT, MOTTER
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Tierschutz

Das österreichische Strafrecht regelt in seinem § 222 StGB die Sanktionsmöglichkeiten gegen Tierquälerei. Diese Bestimmungen sind jedoch im Vergleich zu den Bestimmungen anderer Staaten, wie z.B. der Bundesrepublik Deutschland, äußerst dürftig und gewährleisten keinesfalls eine entsprechende Ahndung der Tierquälerei. Dies insbesondere, als Abs. 1 des genannten Paragraphen nur Vorsatz, nicht jedoch grobe Fahrlässigkeit pönalisiert. Darüber hinaus fehlt jegliche Regelung bezüglich unnötigen Tötens von Wirbeltieren, auch beinhaltet das österreichische Recht keinerlei Bestimmung, wonach einer Person nach entsprechender Verurteilung die Haltung von Tieren über einen bestimmten Zeitraum hinaus verboten wird.

Einem effizienten Tierschutz und dem Wert des Tieres trägt nicht nur das Strafrecht nicht Rechnung sondern auch das ABGB nicht. Denn auf Grund des § 285 ABGB hat der Oberste Gerichtshof entschieden, daß jedes Tier rechtlich eine Sache ist und damit auch einen sinkenden Zeitwert hat. Bei Verletzung eines Tieres können Rechnungskosten, so wie bei der Beschädigung eines Autos, nur dann verlangt werden, wenn diese den Zeitwert des Tieres nicht übersteigen. Von vielen Seiten wird daher eine zusätzliche Bestimmung innerhalb des ABGB (etwa ein neuer § 1324 a) vorgeschlagen, nach dem derjenige, der ein fremdes Tier verletzt oder tötet, dem Eigentümer über dessen Verlangen den Wert der besonderen Vorliebe zu ersetzen hat.

Da die unterfertigten Abgeordneten die Auffassung vertreten, daß einem effizienten Tierschutz und dem Wert des Tieres für den Menschen auch vom Gesetz her entsprechend Rechnung getragen werden

. / .

- 2 -

muß, richten sie an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

1. Werden Sie eine Erweiterung der Bestimmungen des § 222 StGB - etwa nach Vorbild der BRD - anstreben, nachdem die derzeitigen Regelungen im Hinblick auf Tierquälerei und Tötung eines Tieres unzureichend sind ?
2. Gibt es seitens Ihres Ressorts Überlegungen zu einer wie oben vorgeschlagenen Änderung des ABGB, wonach ein verletztes oder getötetes Tier bei Schadenersatzansprüchen nicht mehr als eine Sache mit Zeitwert gelten soll ?